

Position des Landesbehindertenrates

Zur Leistungsbewilligung des LWL für das Ambulant Betreute / Unterstützte Wohnen mit Teilbefristung und Leistungskürzung

Stand: September 2025

Die Verbände der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und die Sozialverbände, die im Landesbehindertenrat (LBR) zusammengeschlossen sind, erreichen seit dem 2. Halbjahr 2024 Hinweise von Menschen mit Behinderung, die bei der Teilhabeunterstützung im Ambulant Betreuten / Unterstützten Wohnen (ABW / AUW) Leistungskürzungen durch den Leistungsträger LWL wahrnehmen. Rückfragen bei Leistungserbringern ergaben, dass nicht nur regelhaft die beantragten Fachleistungsstunden (FLS) durch Leistungsbescheid gekürzt werden, sondern darüber hinaus FLS innerhalb eines Bewilligungszeitraumes von 24 Monaten weitere Stundenanteile zu einem bestimmten Termin gekürzt ausgewiesen werden. Die Leistungskürzung umfasst mindestens 0,5 FLS pro Woche, kann im Einzelfall aber auch 2 FLS pro Woche und mehr betragen. Bei Wochenbudgets von wenigen Stunden (z.B. 3-4 FLS/Wo.) macht die Kürzung manchmal bis zu 25% aus.

Eine Begründung für solcherart zeitliche Teilbefristung der Eingliederungshilfeleistungen fand sich in den Bescheiden häufig nicht. Lediglich die Leistungserbringer konnten für die einzelne leistungsberechtigte Person Begründungen über das Datenverarbeitungsverfahren „PerSEH (Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe)“ einsehen. Im Übrigen ähnelten sich die Begründungen im Wortlaut so stark, dass sie den Eindruck von

vorgefertigten Textbausteinen erweckten. Den leistungsberechtigten Personen sind diese Begründungen nicht zugänglich. Diese Praxis widerspricht außerdem dem Transparenzgebot im Gesamtplanverfahren gem. §117 Abs.1 SGB IX.

Aus Sicht der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung bedeutet diese Praxis eine für sie intransparente und somit unbegründete Leistungskürzung. Sie geraten unter den Druck rechtzeitig Widerspruch einzulegen oder einen Erhöhungsantrag zu stellen, wenn der Umfang des festgestellten Bedarfs über das Kürzungsdatum hinaus weiter besteht.

Juristisch betrachtet verletzt die beschriebene Praxis wesentliche Prinzipien der Eingliederungshilfe, nämlich das Gegenwärtigkeitsprinzip, die Steuerungsverantwortung des Leistungsträgers und die personenzentrierte Bedarfsermittlung.

Gegenwärtigkeitsprinzip missachtet

Nach dem Gegenwärtigkeitsprinzip in der Leistungsgewährung der EGH sind Leistungen für den zu einem bestimmten Zeitpunkt individuell ermittelten Unterstützungs-/Teilhabebedarf zu bewilligen. Erst mit dem Erreichen des Teilhabeziels gilt laut Bundessozialgericht (BSG) die Leistung als vollständig erbracht (vgl. Urteil vom 28.01.2021, B 8 SO 9/19 R, Rz. 35). Dem Gegenwärtigkeitsprinzip folgend, ist daher eine Leistungskürzung nur auf der Basis des zu diesem Zeitpunkt überprüften (geringeren) Teilhabebedarfs rechtmäßig.

Zudem wird eine Teilbefristung der Eingliederungshilfeleistungen vorgenommen, die der Rechtsauffassung des BSG widerspricht. Das Gericht führt zur Befristung bzw. Nichtbefristung von Eingliederungshilfeleistungen aus, dass Leistungen der Eingliederungshilfe so lange erbracht werden müssen, bis das Teilhabeziel erreicht ist. Bei den Eingliederungshilfeleistungen handelt es sich nach Auffassung des BSG nicht um abschnittsweise zu bewilligende Leistungen (ebd.). Der LWL nimmt demzufolge mit der abgestuften Leistungsbewilligung eine rechtlich unzulässige zeitliche Befristung von Eingliederungshilfeleistungen vor.

Unzulässige Verschiebung der Steuerungsverantwortung auf die Leistungsberechtigten

Mit dem Gesamtplanverfahrens nimmt der Leistungsträger seine Steuerungsverantwortung wahr, die ihm gesetzlich auferlegt ist (vgl. §121 Abs.1 SGB IX). Es dient der Steuerung, der Wirkungskontrolle und der Dokumentation des Teilhabeprozesses. Der Gesamtplan muss in Schriftform abgefasst sein und regelmäßig - spätestens nach zwei Jahren - überprüft und fortgeschrieben werden (vgl. §121 Abs.2 SGB IX). Hierzu gehört zwingend auch die regelmäßige Überprüfung des ermittelten Teilhabebedarfs und ob die zum Zeitpunkt der Leistungsbescheidung prognostizierte Bedarfsentwicklung tatsächlich in dieser Weise erfolgt ist. Mit der abgestuften Leistungsbewilligung unterbleibt die Überprüfung des tatsächlichen Teilhabebedarfs. Stattdessen findet eine Umkehr der gesetzlich normierten Verantwortlichkeit und Zuständigkeit statt. Anstelle der Überprüfung des Teilhabebedarfes durch den LWL muss die leistungsberechtigte Person aktiv werden und rechtzeitig, warum ggf. eine Entwicklung nicht in der prognostizierten Weise stattgefunden hat und das Teilhabeziel nicht erreicht wurde.

Diese Verantwortungsverschiebung widerspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist damit rechtswidrig. Der LWL entledigt sich mit diesem Vorgehen seinen gesetzlichen Überprüfungspflichten und drängt die leistungsberechtigte Person in eine nachteilige Rechtsposition. Die Möglichkeiten der leistungsberechtigten Person, sich gegen die Reduzierung der bewilligten Fachleistungen zur Wehr zu setzen, etwa durch Widerspruch oder Erhöhungsantrag, sind aufwändig und führen in der Regel nicht zu einer zeitnahen Entscheidung.

Die Pflicht zu einer personenzentrierte Bedarfsermittlung wird außer Acht gelassen

Bei einer degressiv-abgestuften Leistungsbewilligung wird offensichtlich angenommen, dass im Teilhabeprozess stets eine Entwicklung und das Erreichen von Entwicklungszielen verfolgt werden kann. Erhaltungsziele

lassen sich mit einer Leistungsbewilligung, die regelhaft die Reduzierung des Teilhabebedarfs unterstellt, nicht in Einklang bringen. Es widerspricht zudem in eklatanter Weise den Vorgaben einer personenzentrierten, individuellen Bedarfsermittlung und einer bedarfsdeckenden Leistungsbewilligung (vgl. §117 Abs.1 SGB IX).

Bezeichnend ist, dass uns ausschließlich über prospektiv-degressiv ausgestaltete Bewilligungen von FLS berichtet wurde. Es gibt aber bekanntlich auch progrediente Verläufe von Beeinträchtigungen, bspw. bei Menschen mit chronifizierten psychischen Erkrankungen oder bei Beeinträchtigungen, die mit progredient verlaufenden Erkrankungen einhergehen. Für diese Menschen bliebe in einem Zwei-Jahres-Zeitraum der Bedarf an FLS möglicherweise prospektiv-konstant, weil es darum geht Erhaltungsziele anstelle von Entwicklungszielen zu definieren. Hier ist also ein Absinken des Bedarfs eher nicht zu erwarten. Entsprechend müsste eine abgestufte Leistungsbewilligung auch prospektiv-ansteigende FLS zeitigen. Prospektiv-konstante und prospektiv-ansteigende Bewilligungen von FLS sind uns jedoch nicht bekannt geworden.

Vor diesem Hintergrund betrachten wir auch die geplanten und vorgestellten Änderungen beim BEI_NRW 3.0 des LWL kritisch. Hier ist vorgesehen, dass im Überprüfungszeitraum von zwei Jahren die bewilligten Leistungen in bis zu drei Zeitabschnitten eingeteilt werden können. Für die Verbände im LBR erschließt sich nicht, welchen Vorteil eine entsprechende Einteilung für die leistungsberechtigte Person haben könnte. Vielmehr ist zu befürchten, dass die degressiv-abgestufte Leistungsbewilligung dadurch festgeschrieben und normalisiert werden wird. Die Verbände im LBR bezweifeln dabei erneut, dass es zum Zeitpunkt eines erstmalig festgestellten Teilhabebedarfs oder eines überprüften Teilhabebedarfes (Fortschreibung) möglich ist, tragfähige Vorhersagen für die Entwicklung des Teilhabebedarfes einer leistungsberechtigten Person zu treffen. Sollte dies dennoch erfolgen, steht der LWL in der Verantwortung, diese Vorhersagen im

Überprüfungszeitraum mit dem tatsächlichen Teilhabebedarf in Abgleich zu bringen.

Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die abgestufte Leistungsbewilligung innerhalb eines Überprüfungszeitraums durch den LWL – ohne erneute Überprüfung des Teilhabebedarfs - dem mit dem Gesamtplanverfahren zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers eindeutig widerspricht und daher zu unterlassen ist. Die Rechtswidrigkeit dieser Bewilligungspraxis lässt sich auch nicht dadurch heilen, dass zukünftig in den Bescheiden und Gesamtplänen den leistungsberechtigten Personen die Leistungskürzung erläutert wird. Nicht allein die fehlende Transparenz und Einbeziehung der leistungsberechtigten Person in die Entscheidung führt aus Sicht der Verbände im LBR zur Rechtswidrigkeit, sondern auch die Vorwegnahme einer Entscheidung, die nur mittels Ermittlung oder Überprüfung des aktuellen Teilhabebedarfs getroffen werden kann. Individualisierung und Bedarfsdeckung als Grundprinzipien der Eingliederungshilfe müssen weiterhin zwingend die Richtschnur für die personenzentrierte Bedarfsermittlung und Leistungsbewilligung sein. Das gilt auch in Zeiten einer angespannten Finanzsituation.